

**II-2724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**  
**DER BUNDESMINISTER**  
**FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.133-Parl./73

Wien, am 27. Juni 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

1261 /A.B.  
zu 1300 /J.  
 Präz. am 5. Juli 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1300/J-NR/73, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kaufmann und Genossen am 30. Mai 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der Schauspieler und Regisseur Götz FRITSCH trat Anfang 1973 an mein Ministerium mit dem Ansuchen um Subventionierung einer von ihm zu leitenden Produktion des Stückes "Der Hofmeister" von Lenz (in der Bearbeitung von Brecht) heran. FRITSCH ist in Wien kein Unbekannter: Er hatte seinerzeit die Gruppe "Cafètheater" aufgebaut und mit dieser Gruppe einen beachtlichen Beitrag zur Entwicklung des experimentellen Theaters in Wien geleistet; eine von ihm 1971 produzierte Aufführung des Stücks "Bluthochzeit" von Lorca im Museum des 20. Jh. fand gleichfalls Beachtung. Es bestand also kein Anlaß, an der künstlerischen Seriosität des Projektes zu zweifeln. (Ich möchte an dieser Stelle betonen, daß jede Förderung zeitgenössischer Kunst das Risiko des Mißerfolges einschließt; dieses Risiko nehmen z.B. Theaterdirektoren und Festspielintendanten Jahr für Jahr auf sich - täten sie es nicht, würde sich das Theater - und Musikleben auf das Erprobte und Risikolose beschränken und dem Neuen böten sich keine Chancen.)

Die Subventionierung wurde wie folgt vorgesehen: Das Kleinbühnenkonzept sieht für Kleinbühnen mit größerem Aufwand eine fixe Grundsubvention von S 15.000.- monatlich aus Bundesmitteln für jeden Monat der Aufführungs- und intensiven Probentätigkeit vor; dazu können Prämien in beträchtlicher Höhe kommen. Für die zeitlich begrenzte Tätigkeit der von FRITSCH geleiteten Gruppe konnte dieses System nur modifiziert, d.h. auf Wochen umgelegt, verwendet werden. Für jede Woche der Aufführungs- und intensiven Probentätigkeit sollte ein Betrag von S 4.000.- sowie ein Zuschlag von 50 % als Abgeltung für die nichtbestehende Prämienchance, insgesammt also von S 6.000.- gewährt werden.

ad 2) Eine Subvention in diesem Ausmaße, d.h. S 6.000.- für jeden Woche der Aufführungs- bzw. intensiven Probentätigkeit, wurde Herrn FRITSCH mündlich in Aussicht gestellt; da er fällige Rechnungen für die Herstellung des Bühnenbildes, für die Bereitstellung von Beleuchtungskörpern, für Plakate etc. zu bezahlen hatte, wurde ihm noch im April 1973 ein Vorschuß von S 30.000.- auf die noch zu bemessende Subvention gewährt; mit Ausnahme der Bezeichnung des Verwendungszweckes, nämlich zur Deckung des Abgangs der erwähnten Produktion wurde dieser Vorschuß nur mit der Auflage gewährt, daß er mit der (noch zu bemessenden) Gesamtsubvention zusammen abzurechnen sei.

ad 3) Jede aus Kunstmöglichkeiten gewährte Subvention wird mit der Auflage gewährt, daß die widmungsgemäße Verwendung innerhalb eines angemessenen, meist mit 3 bis 6 Monaten bemessenen Zeitraumes durch Vorlage eines Berichtes und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (samt Belegen bis zur Höhe der Subvention) nachzuweisen sei. Dieser Usance hat Götz FRITSCH entsprochen

und einen Bericht samt Abrechnung vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß er den gewährten Vorschuß für die Bezahlung von Requisiten, Flugzetteln, Malerarbeiten, Plakaten, Herstellung der Bühneneinrichtung und Beliebung und für Schneidereiarbeiten verwendet hat.

Da dieser Vorschuß "für die genannte Produktion", also als Beitrag zu den Gesamtkosten und nicht für einen bestimmten Anteil dieser Gesamtkosten gewährt wurde, bestand kein Anlaß zu überprüfen, ob den mitwirkenden Schauspielern Entschädigungen für die Probenarbeit ausbezahlt wurden.

ad 4) Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird den gewährten Vorschuß von S 30.000.- wieder zurückfordern, da dieser für die Realisierung des Projektes gewährt wurde und eine solche nicht stattgefunden hat.

ad 5) Allfällige Forderungen von Schauspielern oder anderen Mitwirkenden im Zusammenhang mit der nicht zustandegekommenen Aufführung können nur im Innenverhältnis zwischen diesen Personen und Herrn Götz FRITSCH geltend gemacht werden, da zwischen diesen Personen und dem Bund keinerlei Rechtsverhältnis besteht. Im übrigen ist noch niemand in diesem Zusammenhange an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetreten.

*finanz*